

# RS Vwgh 1995/9/19 95/14/0055

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §303 Abs1;

### Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/14/0069

### Rechtssatz

Kam einer Aussage keine Wesentlichkeit im Rahmen der Beweiswürdigung des Erstverfahrens zu, kann der Annahme der Abgabenbehörde, daß ihr bloßer Widerruf nicht zu einem im Spruch anders lautenden Bescheid zu führen vermöge, nicht mit Erfolg entgegengetreten werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140055.X01

### Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)